

- 5.2. Verschmutzte oder schadhafte Bekleidung und Wäsche ist zur Reparatur oder Reinigung abzugeben.
- 5.3. Es ist untersagt, die Bekleidungsgegenstände und Wäsche untereinander zu tauschen.
- 5.4. Bei Verfügung von Sicherheitsmaßnahmen oder zur Aufrechterhaltung der Hygiene in der Untersuchungshaftanstalt kann auf Weisung des Leiters der Untersuchungshaftanstalt das Tragen anstaltseigener Kleidung angeordnet werden.

## 6. **Freistunde**

Während des täglichen Aufenthaltes im Freihof hat sich der Inhaftierte nicht in unmittelbarer Nähe der Begrenzung oder der Eingangstür zu bewegen.

Rauchen, lautes Sprechen oder Pfeifen ist nicht gestattet.

Inhaftierte können während der Freistunde gymnastische Übungen durchführen.

Ein Verstoß gegen die Ordnung und Disziplin bei der Freistunde zieht einen sofortigen Abbruch der Freistunde nach sich.

## 7. **Meldungen, Beschwerden, Gesuche**

- 7.1. Meldungen zum Untersuchungsführer, Leiter der Untersuchungshaftanstalt, Staatsanwalt, Arzt oder Effektenverwalter, haben bei Herausgabe des Frühstückgeschirrs oder während des Durchganges des Offiziers vom Dienst zu erfolgen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe hat eine Meldung zum Untersuchungsführer oder dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt sofort zu erfolgen.

Sprechtage für Inhaftierte beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt sind: .....

- 7.2. Zur Einreichung von Beschwerden, Gesuchen und Eingaben haben sich die Inhaftierten beim Untersuchungsführer, Leiter der Untersuchungshaftanstalt oder beim zuständigen Staatsanwalt zu melden.

Beschwerden, Gesuche und Eingaben sind mündlich oder in schriftlicher Form offen vorzubringen.

Es ist nicht gestattet:

- sich in der selben Angelegenheit gleichzeitig an mehrere Organe zu wenden,